

Schweizerisches Bundesblatt.

31. Jahrgang. III.

Nr. 45.

4. Oktober 1879.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden
Druk und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei in Bern.

Bundesrathsbeschluss

betreffend

Masse, Gewichte und Wagen, welche in Fabriken verwendet werden.

(Vom 30. Herbstmonat 1879.)

Der schweizerische Bundesrath,
auf den Antrag seines Handels- und Landwirthschafts-
Departements,

beschließt:

Art. 1. Maße, Gewichte und Wagen, welche in Fabriken zum Messen oder Wägen von Waaren, sei es beim Ein- oder Verkauf, oder zur Bestimmung der den Arbeitern auszubehaltenden Löhne dienen, sind als Verkehrsmaße, Verkehrsgewichte oder Verkehrswagen zu betrachten und als solche allen Bestimmungen des Bundesgesetzes über Maß und Gewicht vom 3. Heumonat 1875 *) unterworfen, sowie den bezüglichen Bestimmungen der Vollziehungsverordnung vom 22. Weinmonat 1875 **) und der Anleitung für die schweizerischen Eichmeister vom 27. Christmonat 1875 ***).

*) Siehe eidg. Gesetzsammlung neue Folge, Band II, Seite 752.

**) " " " " " " II, " 760.

***) " " " " " " II, " 822.

Art. 2. Maße, Gewichte oder Wagen, welche in Fabriken nicht für den Verkehr, sondern nur für die Fabrikation selbst dienen, werden dagegen nicht als Verkehrsmaße betrachtet.

Art. 3. Es ist den Fabrikanten gestattet, bei Exportartikeln Maße und Gewichte anderer Länder zu gebrauchen, in den Fällen, in welchen der Besteller es ausdrücklich verlangt hat.

Art. 4. Dieser Beschluß tritt sofort in Kraft.

Bern, den 30. Herbstmonat 1879.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Hammer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiess.



Bundesrathsbeschluss betreffend Masse, Gewichte und Wagen, welche in Fabriken verwendet werden. (Vom 30. Herbstmonat 1879.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1879
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	45
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	04.10.1879
Date	
Data	
Seite	385-386
Page	
Pagina	
Ref. No	10 010 454

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.